

55 000 Mark zu veranschlagen. Bei dem ständigen Steigen aller Gehälter wird mit einer Erhöhung der Vertretungskosten im Laufe des Jahres gerechnet werden müssen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Bestrebungen des Verbandes für deutsche Jugendherbergen e. B. für die Entwicklung und Gesundheit unserer Jugend außerordentlich segensreich sind, wie auch von den obersten Behörden, z. B. vom Reichsminister des Innern und Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt immer wieder anerkannt ist, und in der Erwägung, daß dem Standpunkt der Stadt Köln, die Tätigkeit des Zweigausschusses entspringe keinem lokalen, sondern einem provinziellen Bedürfnis, beigeppflichtet werden muß, beehrt sich Provinzialausschuß zu beantragen:

„Die der Stadt Köln im Jahre 1922 entstehenden Vertretungskosten für den aus städtischen Diensten beurlaubten Geschäftsführer des Zweigausschusses Rheinland e. B. für deutsche Jugendherbergen werden bis zum Höchstbetrage von 60 000 Mark auf den Provinzialverband übernommen“.

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Drucksachen-Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Das in der Anlage abgedruckte Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten ist vom 46. Provinziallandtag beschlossen und von den Herren Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen genehmigt worden. Seine Gültigkeit war zunächst auf die Rechnungsjahre von 1906 bis 1910 beschränkt. Durch die Beschlüsse des 50. und 56. Provinziallandtags ist sodann unter Zustimmung der zuständigen Herren Minister bestimmt worden, daß es weiterhin für die Rechnungsjahre 1911 bis 1916 und 1917 bis 1921 einschl. in Geltung bleiben sollte.

Mit dem Ende des Rechnungsjahres 1921 ist also die Geltungsdauer abgelaufen, und es ist erforderlich, über die fernere Behandlung der Sache Entscheidung zu treffen.

Infolge des gesunkenen Geldwertes sind die Beträge, um die es sich bei der Verteilung der Dotationsrenten handelt, nämlich 129 565 Mark für Armenzwecke und 302 318,33 Mark für Wegezwecke nicht mehr von großer Bedeutung. Die Verwendung des letzteren Betrages erledigt

sich sachlich in der Weise, daß er bisher schon dem in den Haushaltsplan eingefetzten Betrag „zur Bewilligung von Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreis-Wegebau“ — in diesem Haushaltsplan 824 000 Mark — zugeschlagen und nach den hierfür geltenden Bestimmungen verteilt wird. Bei den Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens erscheint die derzeitige Verteilung, soweit sie an einzelne Gemeinden und nicht an mit dem Armenwesen zusammenhängende Einrichtungen erfolgt, infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr praktisch. Insbesondere sind die bisher angewandten Grundsätze, um die Leistungsschwäche der Gemeinden zu beurteilen, nicht mehr haltbar. Bei Beibehaltung dieser Grundsätze wird die Zahl der bedachten Gemeinden so groß, daß einzelne Gemeinden nur eine verhältnismäßig kleine Summe erhalten, die schon bei den heutigen Haushaltsplänen der meisten Landgemeinden garnicht mehr ins Gewicht fällt. Grundsätzliche Änderungen des Reglements selbst im Augenblicke vorzunehmen, ist aber nicht tunlich, da eine Neuregelung der staatlichen Dotationen bevorsteht und auch der Wortlaut des bisherigen Reglements schon so behnbar ist, daß dem Provinzialausschuß die Möglichkeit, auch auf Grund des Reglements die bisherige Praxis zu ändern, offen steht. Diese Umänderung wird dahin gehen müssen, daß nur noch ganz kleine Zwerggemeinden, die durch einen einzelnen sie treffenden Armenpflegefall tatsächlich so schwer belastet werden, daß sie nicht in der Lage sind, die dafür entstehenden Kosten aufzubringen, berücksichtigt werden können. Im übrigen aber erscheint es zweckmäßig, das bisherige Reglement einstweilen noch auf ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und im Wege der Praxis zu versuchen, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin für das Rechnungsjahr 1922 in Geltung“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Vom 9. März
18. Mai 1910.

§ 1. Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 % zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 % zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a) zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b) zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Beträge können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweifestellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrts-einrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

§ 2. Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wege-zwecke und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3. Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wege-zwecke bestimmt.

§ 4. Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialaus-schuß vorzulegenden Verteilungsplan, welcher mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung dem Oberpräsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialaus-schuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 %, ist von der als-baldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

§ 6. Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 7. Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom

18. Februar
2. April 1903 und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

Beschlossen in der Sitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 und genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 23. April 1906.